

**IX. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende IX. Satzungsänderung beschlossen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe der Abfallbehälter.

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls beträgt jährlich bei einem

- a) 40 l-Gefäß 66,00 €
- b) 80 l-Gefäß 112,00 €
- c) 120 l-Gefäß 161,00 €
- d) 240 l-Gefäß 306,00 €
- e) 1.100 l-Container

bei wöchentlicher Entleerung (Eigentumsbehälter) 3.809,00 €

bei wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 3.920,00 €

bei 14-tägiger Entleerung (Eigentumsbehälter) 1.922,00 €

bei 14-tägiger Entleerung (Mietbehälter) 2.034,00 €

bei 4-wöchentlicher Entleerung (Mietbehälter) 1.095,00 €

2. Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls beträgt jährlich bei einem

- a) 40 l-Gefäß 39,00 €
- b) 80 l-Gefäß 69,00 €
- c) 120 l-Gefäß 99,00 €
- e) 240 l-Gefäß 186,00 €

3. Die Gebühr für die Entsorgung der Abfallbeistellsäcke beträgt je Sack bei einem

- a) 70 l-Sack für Restabfall 7,00 €
- b) 70 l-Sack für Bioabfall 5,00 €

§ 5

Diese IX. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Tecklenburg vom 15.12.1999 in der Form der VIII.
Änderungssatzung vom 22.11.2022 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser
Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die
den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 18.12.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister


(Stefan Strelt)